

**Fakultätsordnung  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Greifswald**

Vom 19.09.2023

Aufgrund des § 21 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V 2003 S.328), zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 1. August 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19. September 2014), erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät folgende Fakultätsordnung:

**Inhaltsübersicht:**

**I. Grundlagen**

§ 1 Allgemeines

**II. Mitglieder, Angehörige und Organe**

§ 2 Mitglieder und Angehörige

§ 3 Organe der Fakultät

**III. Fakultätsrat**

§ 4 Fakultätsrat

§ 5 Wahl und Konstituierung des Fakultätsrates

§ 6 Sitzungen des Fakultätsrates

§ 7 Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates

§ 8 Tagesordnung und Beratung des Fakultätsrates

§ 9 Protokollführung des Fakultätsrates

§ 10 Geschäftsordnung des Fakultätsrates

§ 11 Kommissionen des Fakultätsrates

§ 12 Sitzungen der Kommissionen des Fakultätsrates

**IV. Leitung der Fakultät**

§ 13 Fakultätsleitung

**V. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)**

§ 14 Institute

§ 15 Struktur eines Institutes

§ 16 Institutsordnung

§ 17 Aufgaben der Kollegialen Leitung

§ 18 Mitglieder der Kollegialen Leitung

§ 19 Besetzungen und Wahlen der Kollegialen Leitung

§ 20 Beratungen der Kollegialen Leitung und Protokollführung

§ 21 Entscheidungen der Kollegialen Leitung

§ 22 Geschäftsführende/r Direktor/in

§ 23 Fakultätswerkstatt

**VI. Änderung und Inkrafttreten**

§ 24 Änderung der Fakultätsordnung

§ 25 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 26 Übergangsvorschrift

## I. Grundlagen

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ist ein Fachbereich im Sinne von § 90 Abs. 1 LHG-MV und erfüllt die Aufgaben der Universität für die von ihr vertretenen Fächer (Fachrichtungen). Diese sind:
  - a) Fachrichtung Biochemie
  - b) Fachrichtung Biologie
  - c) Fachrichtung Data Science
  - d) Fachrichtung Geographie und Geologie
  - e) Fachrichtung Mathematik und Informatik
  - f) Fachrichtung Pharmazie
  - g) Fachrichtung Physik
  - h) Fachrichtung Psychologie
- (2) Aufgaben der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind insbesondere:
  - die Organisation von Lehre und Studium, insbesondere die Sicherstellung und Abstimmung der Lehrangebote,
  - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - die Förderung der Forschung der Fachrichtungen, auch in der interdisziplinären Zusammenarbeit über die Fakultät hinaus.
- (3) Die Fakultät ist gemäß § 21 Absatz 5 Grundordnung berechtigt, ein Siegel zu führen.

## II. Mitglieder, Angehörige und Organe

### § 2

#### Mitglieder und Angehörige

- (1) Die Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind alle an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät tätigen Mitarbeiter\*innen (Hochschullehrer\*innen, das wissenschaftliche Personal im Sinne von § 55 Absatz 2 Landeshochschulgesetz und die nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden), alle Studierenden, die in einem Studiengang der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert sind sowie die nach § 44 Absatz 1 Landeshochschulgesetz mit dem Ziel einer Promotion an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät immatrikulierten Doktorand\*innen.
- (2) Weiterhin gehören zur Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Mitglieder
  1. Personen, denen das Rektorat nach § 59 Absatz 7 Landeshochschulgesetz die Mitgliedschaftsrechte verliehen hat,
  2. Personen, die hauptberuflich, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, auf Antrag der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät mit Zustimmung des Rektorats an der Universität tätig sind,
  3. Professor\*innen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, nach entsprechender Feststellung des\*der Rektors\*in.
- (3) Angehörige der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind die Professor\*innen nach Erreichen der Altersgrenze sowie die Habilitand\*innen, die nach der jeweils gültigen Habilitationsordnung den Status eines Habilitand\*innen beantragt haben.

- (4) Mit einem Wechsel an eine andere Fakultät erlischt die Eigenschaft als Mitglied oder Angehörige\*r. Bei Zweit- und Gasthörer\*innen endet die Eigenschaft mit der planmäßigen Beendigung der maßgebenden Lehrveranstaltung.
- (5) Unter den in der Grundordnung vorgesehenen Voraussetzungen kann ein Mitglied der Fakultät auch einer anderen Fakultät angehören. Das Wahlrecht kann nur in einer Fakultät ausgeübt werden.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen richten sich nach den anwendbaren Gesetzen, der Grundordnung der Universität, den Satzungen und Ordnungen der Universität und den Ordnungen und Beschlüssen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

### **§ 3 Organe der Fakultät**

Organe der Fakultät sind

1. der Fakultätsrat,
2. die Fakultätsleitung.

### **III. Fakultätsrat**

#### **§ 4 Fakultätsrat**

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, die das Landeshochschulgesetz und die Grundordnung ihm zugewiesen haben. Er ist insbesondere für folgende nicht übertragbare Angelegenheiten zuständig:
  1. die grundsätzlichen Entscheidungen in den Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten,
  2. die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät,
  3. die dem Senat und Rektorat vorzulegende Stellungnahme über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten der Fakultät und ihren Abteilungen sowie ihre Benennung,
  4. die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltes der Fakultät; mit einer Mehrheit von zwei Dritteln kann er auch eine abweichende Entscheidung treffen,
  5. die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Fakultätsleitung nach Maßgabe von § 91 Landeshochschulgesetz,
  6. die Beschlussfassung über die Aufgabenbeschreibung von Professuren gemäß § 59 Landeshochschulgesetz, die Zusammensetzung der Berufungskommissionen und die Verabschiedung des Berufungsberichtes.

Der Fakultätsrat nimmt die Berichte des\*der Dekans\*in entgegen und kann über Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

- (2) Mitglieder des Fakultätsrates sind als stimmberechtigte Mitglieder:

1. zwölf Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
2. vier Vertreter\*innen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen,
3. zwei Vertreter\*innen der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen,
4. vier Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden.

Mit Ausnahme der Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit der gewählten Mitglieder zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

- (3) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die die Struktur der Fakultät insgesamt, eines Institutes oder einer Einrichtung der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange eines\*r Hochschullehrers\*in berühren, ist der Leitung des betroffenen Institutes oder der Einrichtung und den betroffenen Hochschullehrer\*/innen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

## **§ 5**

### **Wahl und Konstituierung des Fakultätsrates**

Die Wahlen werden gemäß § 7 Grundordnung der Universität durchgeführt.

## **§ 6**

### **Sitzungen des Fakultätsrates**

- (1) Der\*die Dekan\*in lädt die Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich zu den Sitzungen ein. Der Fakultätsrat tritt während der Vorlesungszeit regelmäßig einmal im Monat zusammen. Zwischen zwei Sitzungen sollen höchstens zehn Wochen liegen. Der Fakultätsrat ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt. Aus wichtigem Grund kann der\*die Dekan\*in den Fakultätsrat kurzfristig zu einer zusätzlichen Sitzung einberufen; die Vorschriften über Form und Frist der Ladung gelten in diesem Fall nicht.
- (2) In der Einladung zu der Sitzung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung und die notwendigen Unterlagen zu sämtlichen Tagesordnungspunkten werden in der Regel eine Woche vor der Sitzung zugestellt. In dringenden Fällen können Beschlussvorlagen noch bis zum Beginn der Sitzung nachgereicht werden. Die Feststellung der Dringlichkeit bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats. Als schriftliche Ladung und Zustellung der Beschlussvorlagen gilt die Versendung auf elektronischem Wege an eine durch das Mitglied zu benennende Adresse oder die elektronische Bereitstellung in einem geschützten Bereich, sowie eine entsprechende Benachrichtigung. Zur Sitzung erschienene Mitglieder gelten als ordnungsgemäß geladen, wenn sie nicht sofort nach Eröffnung der Sitzung die nicht ordnungsgemäße Ladung rügen. Beschlussvorlagen können von mindestens drei Mitgliedern des Fakultätsrats, einer Kommission des Fakultätsrates und von der Fakultätsleitung eingereicht werden.
- (3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so überträgt es seine Stimme auf ein anderes Mitglied seiner Statusgruppe oder lässt sich gemäß § 7 Absatz 12 Grundordnung durch das nächstberechtigte Mitglied seiner Wahlliste vertreten. Über seine Entscheidung informiert es das Sekretariat der Fakultätsleitung.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät erhält die Einladungen zu den Sitzungen des Fakultätsrates und nimmt mit beratender Stimme teil. Der\*die Rektor\*in und der\*die Schwerbehindertenbeauftragte können mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 7**

### **Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates**

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der\*die Dekan\*in stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als feststehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist. Die

Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fakultätsrat in der folgenden Sitzung in derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

## **§ 8**

### **Tagesordnung und Beratung des Fakultätsrates**

- (1) Der\*die Dekan\*in stellt die vorläufigen Tagesordnungspunkte auf, gegliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung. Nichtöffentlich sind gemäß § 54 Absatz 2 Landeshochschulgesetz grundsätzlich nur Personalangelegenheiten. Gemäß § 13 Absatz 1 Grundordnung wird im Einzelfall nichtöffentlich getagt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates dies beschließt. Anträge sind zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum fünften Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bezeichnen. Über Anträge, die nach dem fünften Werktag eingegangen sind, sowie über die endgültige Tagesordnung stimmt der Fakultätsrat mehrheitlich ab. Der\*die Dekan\*in muss einen Tagesordnungspunkt aufnehmen, wenn eine Gruppe einstimmig oder mindestens drei Fakultätsratsmitglieder oder eine Kommission des Fakultätsrates dies spätestens am achten Tage vor der Sitzung schriftlich beantragen. Ein Tagesordnungspunkt ist nicht aufzunehmen, wenn eine notwendige schriftliche Beschlussvorlage nicht gleichzeitig mit dem Antrag eingereicht wird, es sei denn, dass die Dringlichkeit des Gegenstandes eine Ausnahme rechtfertigt.
- (2) Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können sachkundige Personen gehört werden. Die Entscheidung über die Anhörung trifft der Fakultätsrat.
- (3) Der\*die Dekan\*in erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Er\*Sie kann unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwiderng erteilt der\*die Dekan\*in auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.
- (4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Geschäftsordnungsanträge sind angenommen, wenn keine Gegenrede erhoben wird. Über sie ist nach einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (5) Antrags- und Rederecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrates und die Sprecher\*innen der Fachrichtungen (§ 22 Absatz 8).

## **§ 9**

### **Protokollführung des Fakultätsrates**

- (1) Von jeder Fakultätsratssitzung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt und den Fakultätsratsmitgliedern zugesandt. Innerhalb der Tagesordnung jeder Sitzung des Fakultätsrates gibt es eine Protokollkontrolle.
- (2) Die genehmigten Protokolle sind von dem\*der Dekan\*in und dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen und, soweit sie den hochschulöffentlichen Teil betreffen, zu veröffentlichen.

## **§ 10**

### **Geschäftsordnung des Fakultätsrates**

- (1) Es gilt die Geschäftsordnung des Senates in sinngemäßer Anwendung, falls der Fakultätsrat keine eigene Geschäftsordnung beschließt.

- (2) Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung können im einzelnen Fall beschlossen werden, wenn Gesetze oder die Grundordnung dem nicht entgegenstehen und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der Mitglieder jeder Gruppe zustimmen.

## **§ 11**

### **Kommissionen des Fakultätsrates**

Der Fakultätsrat kann beratende Kommissionen bilden. Die Mitglieder der Kommission wählen den\*die jeweilige\*n Vorsitzende\*n aus ihrer Mitte. Die Vorschriften über die Bildung von Berufungskommissionen bleiben unberührt, ebenso die Regelungen der Promotions- und Habilitationsordnung.

## **§ 12**

### **Sitzungen der Kommissionen des Fakultätsrates**

- (1) Die für den Fakultätsrat geltenden Verfahrensregeln gelten sinngemäß.
- (2) Von den Kommissionssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll wird von dem\*der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben, an die Mitglieder der Kommission versandt und bei der Fakultätsleitung hinterlegt.

## **IV. Leitung der Fakultät**

### **§ 13**

#### **Fakultätsleitung**

- (1) Die Fakultät wird von einer Fakultätsleitung geleitet. Diese führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Fakultätsleitung besteht aus dem\*der Dekan\*in als Vorsitzende\*n, dem\*der Prodekan\*in und dem\*der Studiendekan\*in. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass die Fakultätsleitung aus dem\*der Dekan\*in, zwei Prodekanen\*innen und dem\*der Studiendekan\*in besteht. Prodekane\*innen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des\*der Dekans\*in gewählt.
- (3) Der\*die Dekan\*in vertritt die Fakultät innerhalb der Universität und wird für eine Amtszeit von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt. Er\*Sie legt den Aufgabenbereich der Prodekane\*innen fest. Der\*die Dekan\*in ist der\*die Vorsitzende des Fakultätsrats. Er\*Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er\*sie bereitet sie vor und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus.
- (4) Der\*die Dekan\*in wird bei zeitweiliger Verhinderung gemäß § 23 Grundordnung von einem\*r Prodekan\*in vertreten. Bei vorzeitigem Ausscheiden des\*der Dekans\*in vertritt ein\*e Prodekan\*in das Amt des\*der Dekans\*in und führt dessen\*deren Geschäfte bis zur Wahl eines\*r neuen Dekans\*in.
- (5) Der Aufgabenbereich des\*der Studiendekans\*in erstreckt sich auf die Lehre und Studienangelegenheiten innerhalb der Fakultät. Der\*Die Studiendekan\*in wird von den Studierendenvertretern vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt. Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung des\*der Dekans\*in und des\*der Prodekans\*in vertritt der\*die Studiendekan\*in die Geschäfte der Fakultätsleitung. Der\*Die Studiendekan\*in vertritt die Fakultät in der Studienkommission des Senates.

- (6) Die Fakultätsleitung berät sich in regelmäßigen Abständen mit den Fachrichtungssprecher\*innen; dies gilt insbesondere für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel. Der\*Die Studiendekan\*in trifft sich in der Regel einmal im Semester mit den Vertreter\*innen der Fachschaften.

## **V. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)**

### **§ 14 Institute**

- (1) Unter der Verantwortung der Fakultät oder unter gemeinsamer Verantwortung mehrerer Fakultäten werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) gebildet, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiete von Forschung und Lehre im größeren Umfang Personal und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen.
- (2) Die Institute der Fakultät sind mit den entsprechenden Fachrichtungen identisch, mit Ausnahme der Fachrichtung Biologie. Die Fachrichtung der Biologie besteht aus den Instituten:
- a) Institut für Botanik und Landschaftsökologie,
  - b) Zoologisches Institut und Museum,
  - c) Institut für Mikrobiologie
  - d) Interfakultäres Institut für Genetik und Funktionelle Genomforschung.
- Die Fachrichtung Biologie hat eine zentrale kollegiale Leitung.

### **§ 15 Struktur eines Institutes**

- (1) Gemäß § 26 Absatz 3 Grundordnung sind dem Institut alle Mitglieder der Universität zugeordnet, zu deren Dienstaufgaben maßgeblich die Mitwirkung an der Erfüllung der von dem Institut zu erfüllenden Aufgaben gehört.
- (2) Das Institut ist in Wissenschaftsbereiche untergliedert, die in der Regel in der Verantwortung von Hochschullehrern\*innen stehen, im Ausnahmefall in der Verantwortung von wissenschaftlichen Mitarbeitern\*innen, denen nach § 66 Absatz 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde. Die Mitarbeiter\*innen sind der kollegialen Leitung und dem\*der geschäftsführenden Direktor\*in über die Wahrnehmung dieser Aufgaben auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Organe des Institutes sind die kollegiale Leitung und der\*die geschäftsführende Direktor\*in.

### **§ 16 Institutsordnung**

Die Institute können sich eigene Ordnungen geben, die der Zustimmung des Fakultätsrates bedürfen.

### **§ 17 Aufgaben der kollegialen Leitung**

Der kollegialen Leitung obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Institutes, die nicht in die Zuständigkeit entscheidungsbefugter Wissenschaftler\*innen oder des\*der geschäftsführenden Direktors\*in fallen und die das Institut in seiner Gesamtheit betreffen. Dazu gehören insbesondere die Verwendung der Institutssachmittel, Personalfragen (Ausschreibungen

und Einsatz der nicht einzelnen Hochschullehrer\*innen zugewiesenen Mitarbeiter\*innen) sowie Fragen der Studienorganisation.

### **§ 18**

#### **Mitglieder der kollegialen Leitung**

(1) Mitglieder der kollegialen Leitung sind:

1. alle Hochschullehrer\*innen gemäß § 7 Absatz 4 und 5 Grundordnung,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, denen nach § 66 Absatz 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz und § 16 Absatz 2 die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre für einen Wissenschaftsbereich übertragen wurde,
3. mindestens ein Studierender,
4. mindestens ein\*e wissenschaftliche\*r Mitarbeiter\*in,
5. mindestens ein\*e weitere\*r Mitarbeiter\*in.

(2) Die Mitglieder der kollegialen Leitung nach Absatz 1 Nummern 2 bis 5 haben beratende Stimme.

### **§ 19**

#### **Besetzungen und Wahlen der kollegialen Leitung**

- (1) Die Studierenden in der kollegialen Leitung werden durch den Fachschaftsrat für eine Amtszeit von einem Jahr bestimmt. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen einerseits, die weiteren Mitarbeiter\*innen andererseits wählen ihre Vertreter\*innen in getrennten Versammlungen. Mitarbeiter\*innen gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 2 sind dabei nicht wahlberechtigt. Die Amtszeit beträgt bei den Studierenden ein Jahr, bei den übrigen Vertreter\*/innen zwei Jahre.
- (2) Die Versammlung nach Absatz 1 Satz 2 findet, sofern eine solche Versammlung nichts anderes beschließt, nach den nachfolgenden Maßgaben statt. Sie wird von dem\*der bisherigen Vertreter\*in der betreffenden Gruppe in der kollegialen Leitung, bei mehreren von dem\*der lebensältesten Vertreter\*in, mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die entsprechende Einladung ist institutsöffentlich bekannt zu machen und muss einen Hinweis auf das Wahlverfahren enthalten. Steht ein\*e solche\*r Vertreter\*in nicht zur Verfügung, übernimmt dies das lebensälteste Mitglied der Gruppe. Die Wahl erfolgt geheim in der Form der Mehrheitswahl. Jede\*r Mitarbeiter\*in hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Anwesenden bekommt. Werden nicht alle Sitze vergeben, findet ein zweiter Wahlgang statt. Zu diesem sind doppelt so viele Bewerber\*innen des ersten Wahlgangs zugelassen, wie noch Plätze zu vergeben sind. Gewählt sind die Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

### **§ 20**

#### **Beratungen der kollegialen Leitung und Protokollführung**

Die kollegiale Leitung tagt mindestens zweimal im Semester. Auf Antrag von zwei Mitgliedern ist sie zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Den Mitgliedern sollen die Einladung und die Unterlagen mindestens fünf Werktage vorher zugesandt werden. Über die Ergebnisse der Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

### **§ 21**

#### **Entscheidungen in der kollegialen Leitung**



Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Hochschullehrer\*innen anwesend sind und eine ausreichende Aussprache in der Sitzung erfolgt ist. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; sie benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Hochschullehrer\*innen.

## **§ 22 Geschäftsführende\*r Direktor\*in**

- (1) Ein Institut wird von einem\*r geschäftsführenden Direktor\*in geleitet.
- (2) Der\*die geschäftsführende Direktor\*in und ein\*e oder mehrere Stellvertreter\*innen werden gemäß § 26 Absatz 4 Grundordnung von der kollegialen Leitung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. April bzw. 1. Oktober.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) In der Amtszeit eines\*r geschäftsführenden Direktors\*in sollte in der Regel kein Forschungssemester liegen. In Ausnahmefällen übernimmt eine\*r der Stellvertreter\*innen einvernehmlich die Geschäfte. Gibt es nur eine\*n Stellvertreter\*in, so wird ein\*e weitere\*r Stellvertreter\*in nachgewählt.
- (5) In Abwesenheit des\*r geschäftsführenden Direktors\*in nimmt ein\*e Stellvertreter\*in die Geschäfte wahr. Geschäftsführende Institutsdirektor\*/innen haben bei einer über drei Werkstage hinausgehenden Abwesenheit der Fakultätsleitung die Regelung ihrer Vertretung anzuzeigen.
- (6) Der\*die geschäftsführende Direktor\*in hat ausschließlich folgende Aufgaben: Er\*sie
  1. vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Greifswald,
  2. erfüllt die Aufgaben der laufenden Verwaltung des Instituts,
  3. leitet die Sitzungen der kollegialen Leitung,
  4. führt die Beschlüsse der kollegialen Leitung aus,
  5. setzt sich aktiv für die Förderung aller Wissenschaftsbereiche und die Belange aller Mitglieder und Studierenden des Institutes ein.
- (7) Der\*Die geschäftsführende Direktor\*in ist den Mitgliedern der kollegialen Leitung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (8) Der\*Die geschäftsführende Direktor\*in ist der\*die Fachrichtungssprecher\*in im Sinne von § 8 Absatz 5. Im Falle der Fachrichtung Biologie wird diese\*r im Einvernehmen mit den kollegialen Leitungen der Institute nach § 14 Absatz 2 bestimmt.

## **§ 23 Fakultätswerkstatt**

- (1) Zur Unterstützung der experimentellen Arbeitsgruppen unterhält die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät eine Wissenschaftliche Werkstatt. Diese untersteht dem\*r Dekan\*in.
- (2) Für die Beratung von Grundsatzangelegenheiten der Fakultätswerkstatt wählt der Fakultätsrat eine Werkstattkommission unter Leitung des\*r Dekans\*in oder des\*r Prodekans\*in. Ihr gehören drei Professoren\*innen und ein\*e wissenschaftliche\*r Mitarbeiter\*in aus den experimentellen Arbeitsgebieten an.

## **VI. Änderung und Inkrafttreten**

### **§ 24**

#### **Änderung der Fakultätsordnung**

- (1) Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.
- (2) Sollten sich in den der Fakultätsordnung gegenüber vorrangigen Gesetzen, Satzungen und Ordnungen Änderungen ergeben, muss die Fakultätsordnung entsprechend angepasst werden.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 27.01.2016 außer Kraft.

### **§ 26**

#### **Übergangsvorschrift**

Bei Inkrafttreten dieser Ordnung bestehende Gremien und Funktionsträger\*innen gelten als auf der Grundlage dieser Fakultätsordnung gewählt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2023 und nach Stellungnahme des Senats der Universität Greifswald am 20.07.2023.

Greifswald, den 19.09.2023

**Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Prof. Dr. Gerald Kerth**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.09.2023